



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Spiræ.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Obrigkeit und Unterthanen / und daß Burgermeister / Rath und ganze Burgerschaft sich gegen ihre Churfst. Durchl. als ihren gnädigsten Landts = Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stiffts Haupt = Stadt genennet / *producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta*

*Post alios Berlichius part. 1. concl. 43. n. 20.*

Solches allhie umb demeher / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreyungs = Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

*Num. 10.*

*n. 10.*

mit der

*Sub num. 9.*

Angeschlossenen Supplic de Dato den 20. Julii Anno 1577. außerbitten hat.

*sub n. 9.*

H. VI  
28

*Viennensibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Camerae Judio factae.*

**D**iese am Reichs - Hoff - Rath beschehene confessiones seynd gleicher Gestalt / sechstens / gerichtlich an dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer - Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saldern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln Ernestum, als Administratorn des Stiffts Hildesheim / auch Burgermeister und Rath daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwaldt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haupt - Intention darauff sezet

*In Verbis*

*Artic. 1.* Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Foundation und Erbauung / bis auff gegenwärtigē Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stiffts = Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicis *ibid.* Anno 1603. exhibitis *Sub n. act. 16.* höchstgedachten Herrn Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

*Numer. 61.*

*n. 61.*

Und

Und in causâ Burgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim gegen Herman Kauschenplatten Wittib/ Anno 1598. den 6. Tag Octobris in seinem zu Speyr producirtem libello appellationis & nullitatis articulado fast selbige Wörter gesetzt / und folgenden Inhalts articuliret hat:

Wahr/ daß articulirte Stadt Hildesheim des Stiffts Hildesheim Haupt = Stadt ist / und der Stifft davon genennet wird.

Wahr / und obwohl nicht ohne / daß die Stadt Hildesheim einem regierenden Bischoffen des Stiffts Hildesheim unterworfen.

n. 62.

Num. 62.

*Consonant præcedentibus confessiones in Cancellariâ Hildesensi productæ.*

**S**igen Confessionibus seynd/ siebentens / diejenige gleichförmig / so bey der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim gerichtlich übergeben werden.

Als Erstens bey der in Anno 1597. befangener Chur-Eöllntischer zu Hildesheim vorgewesener Commission, und darbey übergebenen exceptionibus sub præsentat. den 8. Junii 1597.  
In. verbis

Ihrem gnädigsten lieben Landts = Fürsten und Herrn allen schuldigen Gehorsamb Dienst und Treue zu leisten.

n. 63.

Num. 63.

Zweytens in ihren replicis sub præsentat. den 15. Martii Anno 1603. in causâ gegen Kauschenplatten exhibitis, notanter.  
In. verbis

Nun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim darin / NB. und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahl verneinen / noch NB. eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen / unterstanden / wie Gegentheil sie Sarcastice ansticht / sonderen NB. mit Folg / Steuern und anderen / was Unterthanen ihrem gnädigen NB. Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewonheits = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Herrn Chur = Fürsten zu Cöllen / als jetzigem regierendem Bischoffen

des